

## **Inhaltsverzeichnis des Schutzkonzeptes gegen sexualisierte Gewalt an Schulen**

- I. Einleitung (Seite 1)
- II. Kontaktdaten (Seite 2)
- III. Grundlagen (Seite 3-6)
  - 1. Definitionen
  - 2. Gesetzlicher Rahmen
  - 3. Risiko- und Potentialanalyse bei sexueller Gewalt
  - 4. Personalauswahl und Personalentwicklung
- IV. Verhaltenskodex für die Schulgemeinde (Seite 7-8)
  - 1. Gestaltung von Nähe und Distanz
  - 2. Angemessenheit von Körperkontakt
  - 3. Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken
  - 4. Sprache und Wortwahl
  - 5. Verhalten bei Besuch von außerschulischen Lernorten oder auf Fahrten
  - 6. Verhalten im Sport- und Schwimmunterricht
- V. Konkretisierte Beispiele für die Umsetzung (Seite 9-10)
- VI. Handlungsleitfaden/Überblick über das Vorgehen und Ablaufschema für den Verdachtsfall (Seite 11-13)
  - 1. Handlungsleitfaden / Überblick über das Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
  - 2. Ablaufschema für den Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Lehr- oder Fachkräfte
- VII. Weitere schulspezifische Aspekte (Seite 14)
- VIII. Anhang (Seite 14)

**Nota bene:** Bei Sexualisierter Gewalt liegt eine schulische Krise vor. Daher ist zwingend der Notfallordner zu konsultieren (i. e. Seite 153-178). Jede Situation ist individuell zu betrachten und angemessen zu beurteilen! Hieraus ergeben sich unterschiedliche Handlungsschritte.

# **Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt an Schulen**

## **I. Einleitung**

Das Bertha-von-Suttner-Gymnasium in Oberhausen verpflichtet sich durch das vorliegende institutionelle Schutzkonzept, eine sichere und förderliche Umgebung für das Wachstum und Wohlbefinden aller Mitglieder zu schaffen und zu erhalten. In unserer Schule lernen und arbeiten über 1.100 Schüler\*innen im Alter von 9 bis 20 Jahren sowie mehr als 100 Erwachsene, die sowohl im pädagogischen als auch im nicht-pädagogischen Bereich tätig sind. Das Konzept ist darauf ausgerichtet, einen klaren Rahmen für die Sicherstellung dieses Schutzraumes zu schaffen sowie ein Bewusstsein und ein Verständnis für die Bedeutung des Schutzes aller Mitglieder der Schulgemeinschaft zu schaffen.

Als Reaktion auf den schulrechtlichen Auftrag zur Erstellung eines Schutzkonzeptes und im Einklang mit den aktuellen gesellschaftlichen und pädagogischen Anforderungen, entwickelt dieses Dokument systematische Ansätze und Strategien zur Prävention und Intervention im Bereich der sexualisierten Gewalt und andere Formen von sexualisierten Grenzverletzungen weiter.

Dieses Schutzkonzept definiert klare Verhaltensrichtlinien und Maßnahmen, die darauf abzielen, potenzielle Risiken zu identifizieren, zu mindern sowie einen sicheren Umgang in möglichen Gefährdungssituationen zu gewährleisten. Es setzt einen besonderen Fokus darauf, eine Kultur der Offenheit und des Vertrauens zu fördern, in der Schülerinnen, Schüler und Personal ihre Rechte und Grenzen kennen und ermutigt werden, Bedenken und Vorfälle ohne Angst vor Nachteilen zu melden.

Die Erschaffung und nicht zuletzt die Aufrechterhaltung einer solchen Umgebung erfordern eine kontinuierliche Anstrengung aller Beteiligten, die sich in regelmäßigen Schulungen, Auffrischkursen und der aktiven Teilnahme an der Weiterentwicklung der Schutzmaßnahmen manifestiert. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es entscheidend, dass jede Person in der Schulgemeinschaft das Schutzkonzept kennt, versteht und aktiv umsetzt. Insofern ist das vorliegende Konzept für uns alle verpflichtend.

Die Durchsetzung und die regelmäßige Überprüfung dieses Schutzkonzeptes gewährleisten, dass es den dynamischen Anforderungen einer sich ständig verändernden Schulumgebung gerecht wird. Hierbei stehen die Sicherheit und das Wohlergehen unserer Schüler\*innen sowie des Personals im Vordergrund.

*Das vorliegende Schutzkonzept wurde unter Beteiligung der Schulkonferenz vom 27.10.2025 einstimmig verabschiedet und in Kraft gesetzt.*

## **II. Kontaktdaten für den Notfall bei Sexualisierter Gewalt im schulischen Kontext (Seiten im Notfallordner 153-178)**

**Nota bene:** Im Notfallordner sind auf den Seiten 155-168 präzise Maßnahmen für die ersten drei Tage nach Kenntnismahme des Vorfalles aufgeführt. Sie sind in jedem Falle zu Rate zu ziehen.

**Bei allen Verdachtsmeldungen und Vorfällen muss immer vorab die Schulleitung informiert werden. Die Krisenmeldung muss in aller Regel durch diese erfolgen bzw. autorisiert werden.**

- Bei Hinweis auf körperliche Verletzung und / oder extremer psychischer Belastung: ärztliche Versorgung, Notruf 112
- Bei Hinweis auf Straftat:
  - Polizei alarmieren, Notruf 110
  - Sorgeberechtigte der Betroffenen i.d.R. informieren (Telefonnummern im Sekretariat)
- Liegt sexualisierte Gewalt durch eine Lehrkraft oder eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter der Schule vor, informiert die Schulleitung umgehend die Schulaufsichtsbehörde und stimmt das weitere Vorgehen mit ihr ab. Im Verhinderungsfall übernimmt die erweiterte Schulleitung diese Aufgaben:
  - Gymnasium: Stefan Holtschneider 0211/4755567  
Stefan.Holtschneider@brd.nrw.de
  - Gesamtschule: Karin Büschenfeld 0211/4754365  
Karin.Bueschenfeld@brd.nrw.de
  - Realschule: Christiane Borchers 0211/4755530  
Christiane.Borchers@brd.nrw.de
  - Berufskolleg: Heidi Abbenhaus 0211/4754537  
Heidi.Abbenhaus@brd.nrw.de
  - Grundschule: Annette Quent-Langer 0208/8252770  
Annette.Quent-Langer@oberhausen.de
  - Förderschule: Christoph Hegener 0208/8252206  
Christoph.Hegener@oberhausen.de

### **III. Grundlagen**

Um sicherzustellen, dass alle Mitglieder unserer Schulgemeinschaft die gleichen inhaltlichen Grundlagen haben, definieren wir hier wichtige Begriffe:

#### **1. Definitionen**

- **Gewalt:** Unter Gewalt verstehen wir jedes absichtliche Verhalten, das körperlich, emotional oder psychisch schädigend ist. Beispiele sind das Schlagen eines Mitschülers, das Verbreiten von Gerüchten oder das absichtliche Ausgrenzen aus der Gruppe, das zu emotionalem Stress führt.
- **Sexualisierte Gewalt:** Mit sexualisierter Gewalt werden hier alle Formen von Übergriffen verstanden, bei der eine Person die intime Grenze einer anderen Person überschreitet. Die Bandbreite reicht von sexualisierenden Äußerungen bis hin zu Vergewaltigungen. (vgl. Notfallordner, Seite 153)
- **Grenzverletzung:** Hiermit sind Verhaltensweisen gemeint, die die persönlichen Grenzen einer Person ohne deren Zustimmung überschreiten. Dies kann zum Beispiel das ungefragte Umarmen oder das Betreten der persönlichen Distanzzone ohne Einverständnis sein.
- **Prävention:** Das sind Maßnahmen, die wir ergreifen, um Gewalt zu verhindern. Ziel ist es, durch Aufklärung, klare Regeln und Schulungen ein Umfeld zu schaffen, das Gewalt präventiv verhindert. So führen wir beispielsweise Workshops zur Stärkung der sozialen Kompetenzen und zur Konfliktlösung durch.
- **Intervention:** Wenn dennoch Gewalt auftritt, handelt es sich um Maßnahmen, die wir ergreifen, um sofort zu reagieren, indem wir zunächst die gewalttätige Handlung beenden und anschließend Aufarbeitung und Prävention in den Fokus nehmen. Dies umfasst die sofortige Unterstützung für Betroffene, wie das Gespräch mit einem Schulpsychologen, sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Vorfälle. Die schulpsychologische Beratungsstelle der Stadt Oberhausen ist hier eine zentrale Institution.

**Wichtiger Hinweis:** Jeder gemeldete Vorfall wird ernst genommen. Mitentscheidend ist sowohl der Kontext als auch die Bewertung der Absicht und Wirkung des Verhaltens. Zwischenmenschliche Missverständnisse oder unbeabsichtigte Situationen, die ohne verletzende oder übergriffige Absicht entstehen, sollten mit Augenmaß und unter Berücksichtigung des gesunden Menschenverstands beurteilt werden. Maßgeblich ist eine sorgfältige Einzelfallbetrachtung, die sowohl die Wahrnehmung der betroffenen Person als auch die Intention der handelnden Person einbezieht.

Es gilt der Grundsatz: „Eine Meldung mehr ist besser als eine zu wenig.“

## 2. Gesetzlicher Rahmen

**Schulgesetz:** Dieses Gesetz verpflichtet uns, ein sicheres Lern- und Arbeitsumfeld zu schaffen, in dem sich alle sicher und geschützt fühlen. Es fordert uns auf, aktiv Maßnahmen gegen Mobbing und Diskriminierung zu ergreifen.

**Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII):** Dieses Gesetz bietet die Grundlage für den Schutz und die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in unserer Einrichtung. Es stellt sicher, dass alle Kinder das Recht auf Entwicklung und Teilhabe haben.

**Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG):** Es schützt Personen vor Diskriminierung aufgrund verschiedener Merkmale wie Herkunft, Geschlecht oder Religion und fördert ein faires und respektvolles Miteinander.

**Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG §4):** Hier wird die Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung rechtlich geregelt.

Diese Definitionen und gesetzlichen Grundlagen sind wesentlich, um sicherzustellen, dass unser Schutzkonzept effektiv funktioniert, sodass alle Beteiligten in einem sicheren Umfeld lernen und arbeiten können.

## 3. Risiko- und Potentialanalyse bei sexueller Gewalt

Auch die Risiko- und Potentialanalyse, die offenlegt, wo sich die „verletzlichen“ Stellen einer Schule befinden, gehört an den Anfang der Konzeptentwicklung. Die beiden Ziele von Schutzkonzepten bilden dabei den Ausgangspunkt für die Risiko- und Potentialanalyse:

1. Die Schule soll ein Kompetenzort sein.
2. Die Schule soll Schutzraum sein.

Die beiden ersten Fragen einer Risiko- und Potentialanalyse sollten daher folgendermaßen lauten:

1. Welche Situationen sowie strukturellen und räumlichen Gegebenheiten erhöhen die Gefahr, dass hier sexuelle Gewalt passiert?
2. Wie groß ist die Gefahr, dass betroffene Schüler\*innen nicht bemerkt werden oder/und keine Hilfe erhalten?

Weitere Informationen zu einer Risiko- und Potentialanalyse im Zusammenhang mit sexueller Gewalt finden sich beispielsweise unter

<https://nordrhein-westfalen.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/analyse>

#### **4. Personalauswahl und Personalentwicklung**

Die Fürsorge für die Mitarbeitenden sowie deren Kontrolle und Entwicklung ist originäre Aufgabe der Schulleitung. In diesem Sinne ist die Wahrnehmung der Personalverantwortung durch die Schulleitung ein zentrales präventives Element im Rahmen des Schutzkonzeptes gegen sexualisierte Gewalt.

Sie beinhaltet neben der Verantwortung und Mitwirkung im Einstellungsverfahren neuer Lehrkräfte und sonstiger pädagogischer Mitarbeitenden im Landesdienst auch die Verantwortung für weitere, ggf. ehrenamtlich tätige Personen in der Schule. Darüber hinaus umfasst die Personalverantwortung auch die systematische und strukturelle Verankerung des Themas in verpflichtenden Fortbildungsmaßnahmen für das gesamte Kollegium.

##### **Einstellung von Lehrkräften und sonstigen im Landesdienst stehenden pädagogischen und sozialpädagogischen Mitarbeitende**

Personalangelegenheiten werden grundsätzlich durch die Bezirksregierung in Düsseldorf geregelt. Dies gewährleistet eine konsistente und transparente Handhabung aller Personalentscheidungen, die sich an vorgegebenen Richtlinien orientieren. Dazu gehört, dass alle potenziellen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen ihrer Bewerbung ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen müssen, welches speziell auf etwaige Vorstrafen im Bereich von Delikten gegen Kinder und Jugendliche überprüft wird.

Im Einstellungsverfahren kommen strenge Kriterien zur Anwendung, um hochqualifizierte und vertrauenswürdige Mitarbeitende zu gewinnen. Dabei wird neben fachlicher Eignung der Fokus in besonderem Maße auf die persönliche Eignung für die Arbeit an einer Bildungseinrichtung gelegt. Ziel ist es, bereits im Vorfeld ein gemeinsames Verständnis für respektvolle, grenzachtende Kommunikation und einen professionellen Umgang zu fördern.

##### **Regelungen für externe, ggf. ehrenamtlich tätige Personen**

Bei externen oder ehrenamtlich tätigen Personen, die im Rahmen von Projekten, AGs oder ähnlichen Angeboten mit Lernenden zusammenarbeiten, ist gemäß § 30a BZRG und den Vorgaben des Schulgesetzes NRW (§ 42 Abs. 6 SchulG NRW) ein erweitertes Führungszeugnis erforderlich, sofern der Einsatz regelmäßig oder über einen längeren Zeitraum erfolgt. Liegt ein solches Führungszeugnis (noch) nicht vor, darf der Einsatz ausschließlich in Anwesenheit einer Lehrkraft oder einer schulischen Fachkraft (z. B. Schulsozialarbeiter\*in) erfolgen.

Darüber hinaus wird allen externen Personen, die unterrichtlich oder außerunterrichtlich mit Schüler\*innen in Kontakt stehen, vor Beginn ihrer Tätigkeit eine

Selbstverpflichtungserklärung zur Unterschrift vorgelegt. Diese dient der Etablierung eines gemeinsamen Verständnisses von grenzachtender Kommunikation, verantwortungsvollem Verhalten und einem respektvollen, professionellen Umgang.

Die genannten Maßnahmen sind fester Bestandteil unseres schulischen Schutzkonzepts zur Prävention von Gewalt und sexualisierter Grenzverletzung.

### **Präventionsangebote und Fortbildungsmaßnahmen**

Ein zentrales Element schulischer Präventionsarbeit stellen Aufklärung und Fortbildung dar. Im Rahmen der Personalverantwortung erfolgt eine regelmäßige Fortbildung aller Mitarbeitenden zum Schutzkonzept mit dem Ziel des Aufbaus einer Grundhaltung der Achtsamkeit gegenüber der Wahrung der Integrität aller Lernenden sowie der Vermittlung eines Allgemeinen Wissens über zentrale Fragen des Schutzes gegenüber sexualisierter Gewalt.

### **Transparenz und Einbindung**

Der gesamte Prozess der Personalauswahl und -verwaltung ist für alle Beteiligten transparent gestaltet. Regelmäßige Evaluationen und Feedback-Mechanismen ermöglichen es, den Prozess stetig zu verbessern und anzupassen. Dies fördert nicht nur das Vertrauen in die Institution, sondern trägt auch maßgeblich zur Sicherheit und zum Wohlbefinden der Schulgemeinschaft bei.

## **IV. Verhaltenskodex für die Schulgemeinde**

Der Verhaltenskodex bildet das ethische Fundament unserer Institution und zielt darauf ab, eine sichere, respektvolle und förderliche Lernumgebung für alle Schüler\*innen, Lehrkräfte und Mitarbeiter\*innen zu gewährleisten. Dieser Kodex definiert klare Verhaltensregeln und Erwartungen, um Grenzverletzungen vorzubeugen bzw. auf diese angemessen zu reagieren.

### **1. Gestaltung von Nähe und Distanz**

- Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft achten auf angemessene physische und emotionale Grenzen.
- Lehrkräfte sowie Mitarbeiter\*innen sollen in ihrer Interaktion mit Schüler\*innen stets professionell bleiben und die Privatsphäre der Lernenden respektieren.
- Bei pädagogischen Maßnahmen, die körperliche Nähe erfordern, wie zum Beispiel im Sportunterricht oder bei der Ersten Hilfe, ist – sofern möglich – die Zustimmung der Person einzuholen und das Vorgehen transparent zu machen.

### **2. Angemessenheit von Körperkontakt**

- Körperkontakt ist auf das pädagogisch Notwendige zu beschränken und erfordert die Zustimmung der beteiligten Personen.
- Umarmungen, Berührungen am Körper und andere Formen des Körperkontakts erfolgen nur, wenn sie situationsangemessen sind und von den Schüler\*innen nicht als unangenehm empfunden bzw. diese vorher um Erlaubnis gefragt werden.

### **3. Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken**

- Der Gebrauch von sozialen Medien zwischen Lehrkräften und Schüler\*innen ist ausschließlich auf schulische Kommunikation und Bildungsinhalte beschränkt.
- Persönliche (Einzel-)Kommunikation über soziale Netzwerke zwischen Lehrkräften und Schüler\*innen ist nicht gestattet.
- Digitale Medien werden – im Einklang mit der Schulordnung und dem Medienkonzept unserer Schule – stets verantwortungsvoll genutzt. Inhalte, die Gewalt, Diskriminierung oder sexuelle Anspielungen beinhalten, sind strengstens verboten; ausgenommen von dieser Regelung sind explizit für den Unterricht vorgesehene und von der Lehrkraft ausgewählte Materialien.

### **4. Sprache und Wortwahl**

- In der Kommunikation wird grundsätzlich eine respektvolle und wertschätzende Sprache verwendet.
- Diskriminierende, sexistische oder rassistische Äußerungen werden unter keinen Umständen toleriert und entsprechend geahndet (zur Einzelfallbetrachtung siehe „wichtiger Hinweis“ auf S.3 unten).

### **5. Verhalten bei Besuch von außerschulischen Lernorten oder auf Fahrten**

- Während schulischer Ausflüge und Reisen gelten die gleichen Verhaltensstandards wie im Schulalltag.
- Übernachtungen werden so organisiert, dass Lehrkräfte und Schüler\*innen getrennt schlafen, und es gelten klare Regeln zum Schutz der Privatsphäre.

### **6. Verhalten im Sport- und Schwimmunterricht**

- Im Sportunterricht tragen alle Beteiligten angemessene Sportkleidung. Näheres hierzu ist in der Schulordnung geregelt.
- Das Thema „Hilfestellung“ wird vor Beginn einer Übung mit der Gruppe offen thematisiert, sodass Schüler\*innen die Möglichkeit haben, hierauf zu verzichten.
- Lehrkräfte erklären und demonstrieren Übungen ohne unangemessenen Körperkontakt und achten darauf, dass auch Schüler\*innen untereinander respektvoll miteinander umgehen.

Dieser Verhaltenskodex ist verbindlich für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft. Verstöße gegen den Kodex werden ernst genommen und können disziplinarische Maßnahmen nach sich ziehen, um die Sicherheit und das Wohlbefinden aller zu gewährleisten.

## **V. Konkretisierte Beispiele für eine Umsetzung**

### **1. Gestaltung von Nähe und Distanz**

#### Kodex

- Lehrkräfte und Mitarbeiter achten darauf, professionelle physische und emotionale Distanz zu wahren und verabreden das Setting für ein Einzelgespräch.

#### Beispiele

- Gespräche mit Schüler\*innen finden bei Bedarf in Klassenräumen mit offenen Türen oder in anderen gut einsehbaren Bereichen statt.
- Bei sensiblen Themen, die in Beratungssituationen angesprochen werden, kann, wenn gewünscht, eine neutrale dritte Person (z.B. ein weiterer Lehrer oder Schulsozialarbeiter) anwesend sein.

### **2. Angemessenheit von Körperkontakt**

#### Kodex

- Körperkontakt ist auf das pädagogisch notwendige Maß beschränkt und bedarf der Absprache der beteiligten Personen.

#### Beispiele

- Bei Sportaktivitäten werden Hilfestellungen grundsätzlich nach Erklärung und mit Zustimmung der jeweiligen Schüler\*innen durchgeführt (Thematisierung erfolgt vor Beginn einer Übung).
- Lehrkräfte vermeiden unnötigen Körperkontakt bei Gesprächen und nutzen stattdessen möglichst nonverbale Kommunikationsformen wie Nicken oder ein Lächeln.

### **3. Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken**

#### Kodex

- Die Nutzung digitaler Medien durch Lehrkräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschränkt sich auf professionelle Inhalte und Plattformen.

#### Beispiele

- Lehrkräfte kommunizieren mit Schüler\*innen wenn möglich über offizielle schulische Kommunikationskanäle wie E-Mail-Adressen der Schule oder Lernmanagement-Systeme (IServ).
- Wenn aus organisatorischen Gründen (zum Beispiel zur Absprache in AGs) Kommunikation über alternative Messengerdienste nötig ist, findet diese Kommunikation in Gruppen statt. Einzelchats sind zu vermeiden.

#### **4. Sprache und Wortwahl**

##### Kodex

- Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft verwenden eine respektvolle und wertschätzende Sprache.

##### Beispiele

- Lehrkräfte achten darauf, in Diskussionen eine Sprache zu verwenden, die keine Gruppe ausschließt oder stereotype Rollenbilder fördert.
- In Debatten über kontroverse Themen stellen Lehrkräfte sicher, dass eine respektvolle Auseinandersetzung gefördert wird, bei der alle Schüler\*innen ihre Meinungen frei äußern können, ohne Diskriminierung zu erfahren.

#### **5. Verhalten bei Besuch von außerschulischen Lernorten oder auf Fahrten**

##### Kodex

- Lehrkräfte und Mitarbeiter\*innen verhalten sich auch außerhalb des Schulgeländes vorbildlich und beachten die gleichen Verhaltensregeln wie im Schulalltag.

##### Beispiele

- Lehrkräfte übernachten auf Klassenfahrten in separaten Zimmern oder Bereichen, getrennt von den Schülern.
- Bei Besuch von außerschulischen Lernorten oder auf Fahrten werden Gruppenaktivitäten gefördert, und Lehrkräfte sorgen dafür, dass sie – sofern möglich – in Gruppen von mindestens zwei Erwachsenen unterwegs sind, um die Aufsicht zu teilen.

#### **6. Verhalten im Sport- und Schwimmunterricht**

##### Kodex

- Im Sport- und Schwimmunterricht achten Lehrkräfte darauf, Übungen vorzumachen und nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Schüler\*innen körperliche Korrekturen vorzunehmen (Thematisierung vor Beginn einer Übung).

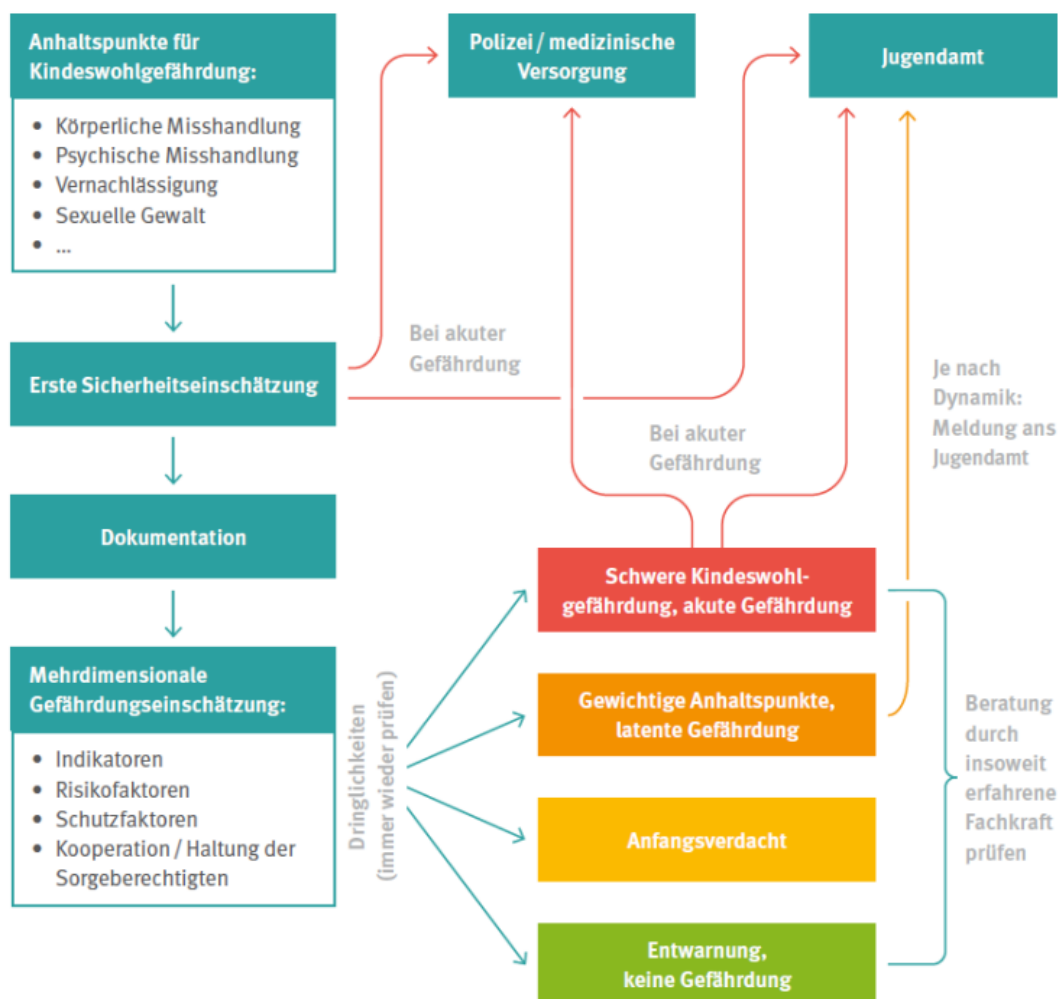
##### Beispiele

- Bei der Demonstration von Sporttechniken nutzen Lehrkräfte visuelle Hilfsmittel wie Videos oder Diagramme, um den physischen Kontakt zu minimieren.
- Lehrkräfte achten darauf, dass bei Sportaktivitäten mehrere Schüler\*innen zusammenarbeiten und Hilfestellungen untereinander mit Respekt und nach vorheriger Anleitung durchgeführt werden.

Dieser Verhaltenskodex ist verpflichtend für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft. Verstöße gegen den Kodex werden ernst genommen und können disziplinarische Maßnahmen nach sich ziehen, um die Sicherheit und das Wohlergehen aller zu gewährleisten.

## VI. Handlungsleitfaden und Ablaufschema für den Verdachtsfall

### 1. Handlungsleitfaden / Überblick über das Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung



Quelle: „Krisenprävention“ - Handlungsempfehlungen für die Schulen in NRW (Seite 245)

Das dargestellte Schema bietet eine strukturierte Orientierung für das Vorgehen bei Anhaltspunkten für eine mögliche Kindeswohlgefährdung, einschließlich sexualisierter Gewalt.

#### 1. Erste Einschätzung:

Sobald Anhaltspunkte für körperliche, psychische oder sexualisierte Gewalt oder Vernachlässigung vorliegen, erfolgt eine erste Sicherheits- und Gefährdungseinschätzung durch die Schule. (Näheres siehe nachfolgende Abbildung).

#### 2. Dokumentation:

Alle Beobachtungen, Gespräche und Maßnahmen sind sorgfältig zu dokumentieren.

### 3. Mehrdimensionale Gefährdungseinschätzung:

In einem nächsten Schritt erfolgt eine vertiefte Einschätzung anhand von Indikatoren, Risikofaktoren, Schutzfaktoren sowie der Kooperationsbereitschaft der Sorgeberechtigten. Eine Rücksprache mit einer erfahrenen Fachkraft (insoweit erfahrene Fachkraft) kann hier notwendig sein.

### 4. Einschätzung der Gefährdungsstufe:

Abhängig vom Ergebnis der Einschätzung ergeben sich unterschiedliche Handlungsoptionen:

- **Schwere Kindeswohlgefährdung:** Sofortige Meldung an das Jugendamt und ggf. Einschaltung der Polizei oder medizinischer Versorgung.
- **Latente Gefährdung / gewichtige Anhaltspunkte:** Beratung durch externe Fachstellen und ggf. Meldung an das Jugendamt.
- **Anfangsverdacht:** Weitere Beobachtung und enge Begleitung.
- **Entwarnung:** Keine Kindeswohlgefährdung festgestellt – Beobachtung kann fortgesetzt werden.

### 5. Im Akutfall:

Bei akuter Gefährdung ist unverzüglich durch die Schulleitung (bzw. durch eine von ihr beauftragten Person) Kontakt zur Polizei, zum Jugendamt oder zu medizinischen Stellen herzustellen. Eine wichtige externe Fachstelle ist auch die schulpsychologische Beratungsstelle der Stadt Oberhausen (s.u.).

## 2. Ablaufschema für den Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Lehr- oder Fachkräfte

Maßgeblich ist für unser schulisches Schutzkonzept auch das Ablaufschema, das sich im *Krisenpräventionsordner des MSB und der UK NRW* von 2023 auf Seite 213 finden lässt:

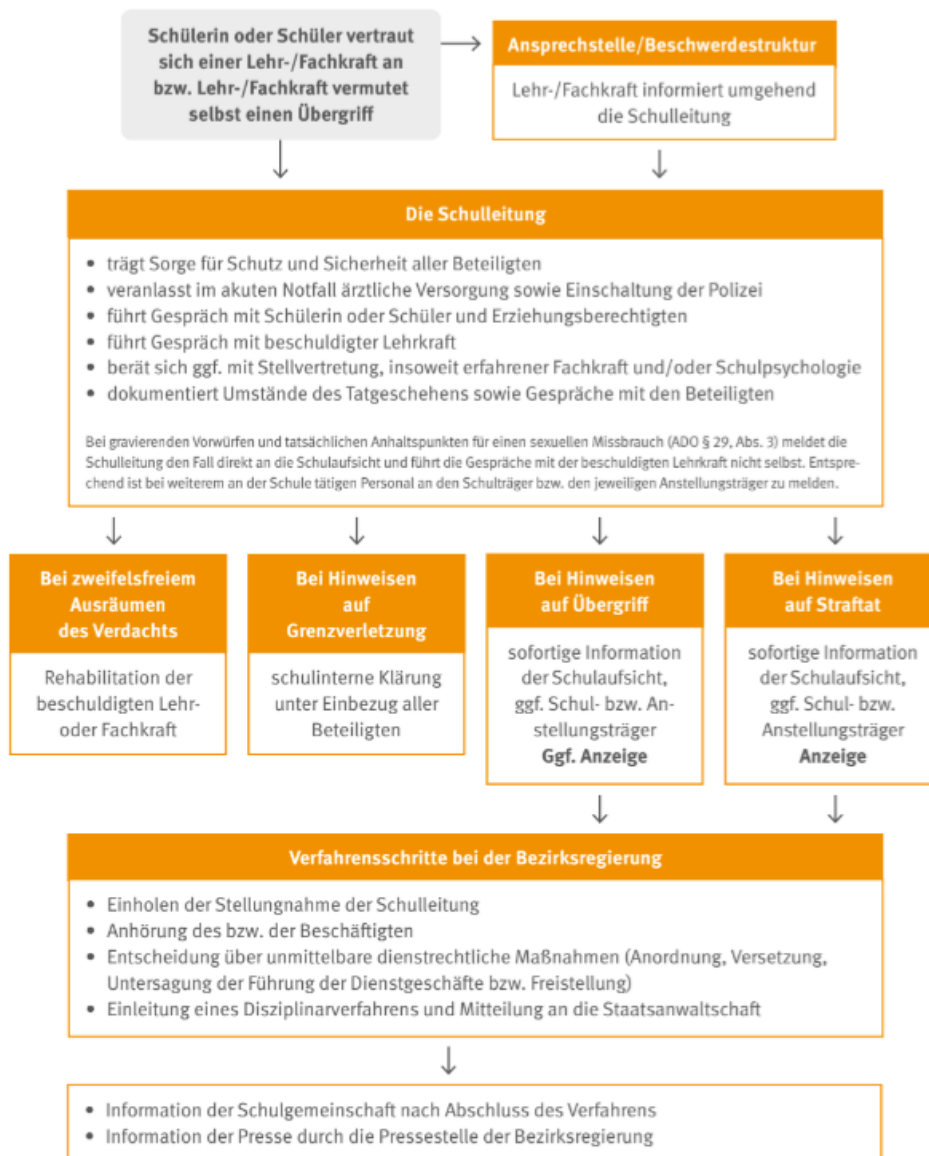


Abb. 21 Ablaufschema – Handlungsschritte bei sexuellen Übergriffen in Schulen (modifiziert nach dem Ablaufschema „Vorgehen bei Verdacht auf Übergriffe durch Lehrkräfte“, Leitfaden der Bezirksregierung Arnsberg, 2012, S. 22).

Das oben dargestellte Vorgehen dient als grundlegende Orientierung im Verdachtsfall. Dabei ist jeder Fall individuell zu betrachten und erfordert eine situationsgerechte Bewertung und Vorgehensweise, dies schließt jede denkbare Personenkonstellation ein.

Die **schulpsychologische Beratungsstelle der Stadt Oberhausen** (Tel.: 0208 – 46 839 205) steht als **zentrale externe Fachstelle** zur Verfügung und **sollte möglichst frühzeitig in den Prozess einbezogen werden**, um eine fachlich fundierte Einschätzung und Beratung sicherzustellen.

## **VII. Weitere schulspezifische Aspekte**

- Kommunikationswege und Zuständigkeiten (Visualisierung durch ein Klassenraumplakat)
- Verpflichtende Einführungs- und regelmäßige Weiterbildungsprogramme (jährlich wiederkehrende Auffrischung)
- Maßnahmen zur Stärkung von Schülerinnen und Schülern
- Berichtswesen und Dokumentation („Vorfallmelder“/Notfallordner)

## **VIII. Anhang**

- Musterdokumente und Formulare
- Ablaufpläne für den Krisenfall
- Schnittstellen zu externen Beratungs- und Hilfsangeboten
- Weiterführende Informationen und Ressourcen